Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 Ausgegeben Danzig, den 7. April 1937

Inhalt:

69

Rechtsverordnung

betreffend Abänderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 8. Juli 1927.

Vom 31. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 48 und § 2d und f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Artikel I

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 (G.Bl. S. 269) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1934 (G.Bl. 1935 S. 199) erhält unter der Überschrift „c. Landesjugendamt" — folgende §§ 14, 15, 15a:

c. Landesjugendamt

§ 14

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben und zur Unterstützung ihrer Arbeit wird bei der für das Erziehungswesen zuständigen Senatsabteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen ein Landesjugendamt errichtet.

§ 15

Dem Landesjugendamt liegen ob:

1. Die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter im Gebiet der Freien Stadt Danzig;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendbetreuung;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Betreuung gefährdeter und verwahrloster Minderjähriger beziehen;
6. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihre planmäßige Zusammenarbeit unter einander und mit den Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamts,
7. die Aufgaben als oberste Aufsichtsbehörde über alle Waisenhäuser und Anstalten, die Minderjährige und Jugendliche aus erzieherischen und fürsorgerischen Gründen aufnehmen;
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 28.

Das Landesjugendamt ist gleichzeitig Fürsorgeerziehungsbehörde.

Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamt durch den Senat übertragen werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 4. 1937.)

§ 15 a

Die Vorbereitung und Durchführung der dem Landesjugendamt nach § 15 obliegenden Angelegenheiten wird dem Jugendamt der Stadt Danzig übertragen, dessen Mitgliederzahl (§ 10) für den neu hinzugekommenen Aufgabenbereich um je 1 Vertreter der Jugendämter der Kreise Danzig Höhe, Danzig Niederung, Gr. Werder und Stadtgemeinde Zoppot erhöht wird und das in dieser Zusammensetzung die Bezeichnung „Landesjugendamt" führt.

Artikel II

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 (G. Bl. S. 269) werden die Worte: „sowie in der Gemeinde Ohra" gestrichen. An die Stelle des Wortes „ihres" tritt das Wort „seines".

Die nach den §§ 13, S. 2, 21 Abs. 1, 23 Abs. 2, 28, 40 und 42 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1927 (G. Bl. S. 269) dem Senat obliegenden Befugnisse werden dem Landesjugendamt übertragen. Demgemäß werden in den genannten Bestimmungen die Worte „der Senat" durch die Worte „das Landesjugendamt" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. VIII Greiser Boeck Dr. Wiercinski-Keiser

70 **Verordnung**

zur Abänderung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 10. Oktober 1931 (G. Bl. S. 746).

Vom 23. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 63 und 84 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1931 (G. Bl. S. 746) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 12 ist folgende Überschrift und folgender § 12 a einzufügen:

„III. Reallasten

§ 12 a

Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 finden auf die Eintragung und Umwandlung von Reallasten entsprechende Anwendung."

2. Die bisherige Überschrift „III. Ausführungs- und Schlußbestimmungen" erhält die Bezeichnung „IV".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12[52] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

71 **Verordnung**

zur Abänderung, betr. die Gründung des Landesverkehrsverbandes für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 3. April 1937.

Die Verordnung betr. die Gründung des Landesverkehrsverbandes für das Gebiet der Freien Stadt Danzig, vom 8. Januar 1934, G. Bl. Nr. 3 vom 17. Januar 1934, S. 12, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesverkehrsverband im Gebiet der Freien Stadt Danzig umfaßt alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig am Landesfremdenverkehr und seiner Förderung beteiligten behördlichen Stellen, Verbände und Vereine, sowie Einzelfirmen.

Zum Leiter des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird der Leiter der Senatsabteilung für Werbung bestimmt. Er beruft aus dem Kreise aller an dem Landesverkehrsverband im Gebiet der Freien Stadt Danzig beteiligten behördlichen Dienststellen, Verbände und Einzelfirmen die Mitglieder eines Arbeitsausschusses. Die Geschäftsführung des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird der Senatsabteilung für Werbung übertragen."

Artikel II

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter des Landesverkehrsverbandes ist befugt, zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen und Änderungen der Satzungen des Landesverkehrsverbandes herbeiführen, sofern er derartige Maßnahmen für nötig hält, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen."

Danzig, den 3. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Wbg. Sch. Greiser Dr. Schimmel

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesverkehrsverband im Gebiet der Freien Stadt Danzig umfaßt alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig am Landesfremdenverkehr und seiner Förderung beteiligten behördlichen Stellen, Verbände und Vereine, sowie Einzelfirmen.

Zum Leiter des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird der Leiter der Senatsabteilung für Werbung bestimmt. Er beruft aus dem Kreise aller an dem Landesverkehrsverband im Gebiet der Freien Stadt Danzig beteiligten behördlichen Dienststellen, Verbände und Einzelfirmen die Mitglieder eines Arbeitsausschusses. Die Geschäftsführung des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird der Senatsabteilung für Werbung übertragen."

Artikel II

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter des Landesverkehrsverbandes ist befugt, zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen und Änderungen der Satzungen des Landesverkehrsverbandes herbeiführen, sofern er derartige Maßnahmen für nötig hält, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen."

Danzig, den 3. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Whg. Sch. Greiser Dr. Schimmel

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. I. 1922, Nr. 82) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.